

# Festlegungen - Coronavirus-Pandemie

Gültigkeitszeitraum 01.09. – 30.09.2020

Aufgrund der Lage zur Coronavirus-Pandemie gelten nachfolgende Festlegungen. Diese stehen unter dem Vorbehalt des Erlasses neuer Rechtsgrundlagen durch Bund und/oder Land.

- 
- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. Es gelten die jeweils aktuellen Hygienegrundsätze der HTW Dresden. | Geltung der<br>Hygiene-<br>grundsätze |
|---|---------------------------------------|
- 
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 2. In den Bereichen (Fakultäten, Dezernate, zentrale Einrichtungen) ist die Anwesenheit der Beschäftigten zu erfassen. Diese Dokumentation dient ausschließlich der Feststellung von Kontaktwegen und etwaigen Infektionsketten. Die Anwesenheitslisten sind 3 Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten. | Anwesenheits-<br>dokumentation |
|--|--------------------------------|
- 
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 3. Home-Office ist nicht mehr Regelfall. Dennoch gilt: Wo Homeoffice umsetzbar und sinnvoll ist, sollte die Führungskraft darüber entscheiden, welche Arbeitsform am Besten im Einklang mit den dienstlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der persönlichen Gegebenheiten steht. <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufgrund der aktuellen Situation zur Coronavirus-Pandemie kann über die geltende Dienstvereinbarung zur Alternierenden Telearbeit hinaus Homeoffice befristet bis zu 100% genehmigt werden.</li><li>- Für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben, besonders gefährdete Personen (Zugehörigkeit zu SARS-CoV-2 Risikogruppe) oder Beschäftigte an Arbeitsplätzen, an denen die Hygienegrundsätze nicht eingehalten werden können, sind unter Umständen individuelle Regelungen und Absprachen zu treffen.</li><li>- Für die Beantragung von Homeoffice ist das Antragsformular „F L05 19.03.“ zu nutzen.</li></ul> | Homeoffice-<br>Regelungen |
|--|---------------------------|
- 
- |  |        |
|--|--------|
| 4. Bereits genehmigter Urlaub ist anzutreten. 15 Urlaubstage aus dem Jahr 2020 können in das Jahr 2021 mitgenommen werden. Übertragene Urlaubstage aus dem Jahr 2019 verfallen gemäß der tariflichen Regelungen am 30.09.2020. | Urlaub |
|--|--------|
- 
- |  |   |
|--|---|
| 5. Urlaub bzw. Aufenthalt in Corona-Risikogebieten erfolgt auch bezüglich der anschließenden Quarantäne in eigener Verantwortung. Die Regelungen der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung sind zu beachten. Danach haben sich Personen, die aus einem Corona-Risikogebiet in den Freistaat Sachsen einreisen, in eine zweiwöchige Quarantäne zu begeben. Von der Quarantänepflicht befreit sind nur Personen, die ein aktuelles negatives Coronavirus-Testergebnis vorlegen können.<br><br>Geplanter Urlaub bzw. Aufenthalt in Risikogebieten und die Rückreise aus einem Risikogebiet ist dem Dezernat Personalangelegenheiten zu melden. | Reise in und<br>Rückkehr aus<br>Corona-<br>Risikogebieten |
|--|---|
- 
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 6. Zeitguthaben kann in Absprache mit dem zuständigen Leiter zusammenhängend in Höhe von mehr als drei Arbeitstagen abgebaut werden. | Abbau von<br>Zeitguthaben |
|--|---------------------------|
-

- 
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 7. Beratungen und Meetings sind vorrangig als Telefon- oder Videokonferenzen durchzuführen.   | Beratungen und Meetings |
| <hr/>   |                         |
| 8. Diese und weitere Festlegungen werden auf der „Coronaseite“ im internen Webauftritt der Hochschule veröffentlicht. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren. | Kommunikation           |
| <hr/>   |                         |
| 9. Das Wintersemester 2020/2021 wird als Hybrid-Semester stattfinden.   | WS 2020/2021            |
-